



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Doris Achelwilm  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Christian Lange MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz und  
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst-lange@bmjv.bund.de

29. Januar 2020

Betr.: Ihre Frage Nr. 19 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages  
am 29. Januar 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,

anliegend übersende ich Ihnen meine Antwort auf Ihre oben genannte Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Frage Nr. 19:

*Auf welcher wissenschaftlicher Grundlage unterscheiden sich vor dem Hintergrund des Referentenentwurfs des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zum Schutz von Kindern vor geschlechtsverändernden operativen Eingriffen die gesundheitlichen Folgen für die Betroffenen von Operationen an Genitalien oder Gonaden im Säuglings- oder Kindesalter, je nachdem ob eine Operationen zum Zweck einer „Geschlechtsveränderung“ oder zum Zweck der Korrektur einer „Fehlbildung“ durchgeführt werden, und inwieweit unterscheidet sich je nach Zweck oder Intention einer solchen Operation nach Kenntnis der Bundesregierung juristisch die Zulässigkeit des Eingriffs?*

Antwort:

Bei geschlechtsverändernden Operationen wird das angeborene biologische Geschlecht eines Kindes hin zu einem anderen Geschlecht geändert, gleichgültig ob es sich dabei um ein männliches, weibliches oder intergeschlechtliches Kind handelt. Korrigierende Eingriffe an Genitalien, die sich innerhalb des angeborenen biologischen Geschlechts bewegen, haben dagegen keine geschlechtsverändernde Qualität. Wie sich die Folgen für die Betroffenen in Abhängigkeit von dem Ziel einer „Geschlechtsveränderung“ oder einer „Korrektur einer Fehlbildung“ unterscheiden, lässt sich bereits aufgrund der sehr unterschiedlichen Formen von Intergeschlechtlichkeit und Fehlbildungen nicht verallgemeinern.

Hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Eingriffe wird derzeit die mangelnde Klarheit der Rechtslage beklagt. Jedenfalls umfasst die Personensorge nicht die Einwilligung in kindeswohlgefährdende Eingriffe. Nach der gemeinsamen konsensbasierten Leitlinie „Varianten der Geschlechtsent-

wicklung“ (S2k-Leitlinie) der Deutschen Gesellschaft für Urologie (DGU) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH) e.V., der Deutschen Gesellschaft für Kinderendokrinologie und -diabetologie (DGKED) e.V. aus dem Jahr 2016 wird empfohlen, dass Eltern nur in Operationen, die medizinisch indiziert sind, einwilligen können (Empfehlung 31, S. 19). Der Entwurf setzt nun ein klares Zeichen, indem er operative Eingriffe, die geschlechtsverändernd sind, einem Verbot unterwirft, sofern sie nicht im Hinblick auf eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes erforderlich sind.